

18monatige Vorbereitung auf die Kassenarztpraxis

Die Argumente müßten auch den Bundesrat überzeugen!

Am 21. September wird der Rechtsausschuß des Bundesrates (nach Vorberatung in einem von ihm eigens gebildeten Unterausschuß am 4. September) jene Rechtsfragen erörtern, die in den Bundesratsausschüssen für Arbeit und Soziales sowie für Jugend, Familie und Gesundheit bei der Beratung einer „3. Verordnung zur Änderung der Zulassung für Kassenärzte“ (also der Rechtsverordnung zur Einführung einer achtzehnmonatigen Vorbereitungszeit) gestellt worden sind. Der Rechtsausschuß wird dazu ein Votum abgeben müssen. Das Plenum des Bundesrates wird frühestens in seiner Sitzung am 7. Oktober über die Änderung der Zulassungsordnung beschließen können. Somit ist eines sicher: Der im Verordnungsentwurf des Bundesarbeitsministers vorgesehene Termin des Inkrafttretens, 1. Oktober 1983, kann *nicht* eingehalten werden . . .

Alle sachliche Vernunft spricht *für* die sofortige (Wieder-)Einführung einer achtzehnmonatigen praktischen Vorbereitung auf die Kassenarztpraxis. Rechtliche Bedenken – die wir auf Bundesebene längst ausdiskutiert glaubten, aber plötzlich in Ausschüssen des Bundesrates (also der Ländervertretung) wieder auftauchten – sollten sich endgültig ausräumen lassen. Die Argumentation, die in allen Phasen der Vorberatung *gemeinsam* von den Spitzenverbänden der Krankenversicherung, von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie vom federführenden Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung vertreten worden ist, müßte auch den Bundesrat überzeugen.

Antwort auf die Fragen, die jetzt in den Bundesratsausschüssen aufgetaucht sind, gibt vorab die auf den nächsten Seiten veröffentlichte Stellungnahme der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, die noch einmal die gemeinsam mit Kassen und Bund vertretene Rechtsauffassung darlegt, ergänzt um aktuelle Berechnungen zur Praktikabilität der angestrebten Rechtsverordnung.

Danach gibt es keine verfassungsrechtlichen und keine sonstigen rechtlichen Bedenken gegen die Ableistung einer achtzehnmonatigen Vorbereitungszeit als Zulassungsvoraussetzung zur kassenärztlichen Tätigkeit. Die Auferlegung einer solchen Vorbereitungszeit vor kassenärztlicher Zulassung rechtfertigt sich vielmehr aus der besonderen Stellung des Kassenarztes im System der sozialen Krankenversicherung. Auch die vorgesehene Freistellung von Ärzten aus anderen EG-Mitgliedsstaaten von der Ableistung der achtzehnmonatigen Vorbereitungszeit ist nicht mit rechtlichen Bedenken behaftet. Und schließlich bestehen (aufgrund der Prognose der Zahl der Studienabgänger als approbierte Ärzte) für die Zeit der vorgesehenen Geltungsdauer der Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1988 keine Bedenken, allen Vorbereitungswilligen eine entsprechende Stelle im Rahmen der kassenärztlichen Tätigkeit zu vermitteln. 